

GR_GERICHTE ZK2 2022 38 vom 15. September 2022

GR Gerichte, 2022-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2022_38

FR: GR_GERICHTE ZK2 2022 38 du 15 septembre 2022

IT: GR_GERICHTE ZK2 2022 38 del 15 settembre 2022

Regeste

Wiederherstellung einer Frist

Erwägungen

E. 2

Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 12 zu Art. 148 ZPO).

E. 4

/ 7 2.1.2. Bei der Beurteilung des Verschuldens ist von einem objektivierten Sorgfaltsmassstab auszugehen (Frei, a.a.O., N 9 zu Art. 148 ZPO; Gozzi, a.a.O., N 11 zu Art. 148 ZPO; Jenny/Jenny, a.a.O., N 4 zu Art. 148 ZPO; Merz, a.a.O., N 17 zu Art. 148 ZPO). Schuldhaft ist die Versäumung aufgrund eines Verhaltens, das in fremden Angelegenheiten pflichtwidrig wäre (Gozzi, a.a.O., N 11 zu Art. 148 ZPO; Merz, a.a.O., N 17 zu Art. 148 ZPO). 2.1.3. Die Unterscheidung zwischen leichtem und grobem Verschulden ist gradueller Natur (Merz, a.a.O., N 20 zu Art. 148 ZPO). Der Entscheid steht im Ermessen des Gerichts; massgebend sind die konkreten Umstände des Einzelfalles (BGer 4A_289/2021 v. 16.7.2021 E. 4 m.w.H.; Merz, a.a.O., N 20 zu Art. 148 ZPO). Das leichte Verschulden umfasst jedes Verhalten, das – ohne dass es akzeptierbar oder entschuldbar wäre – nicht zum schwerwiegenden Vorwurf gereicht (BGer 4A_289/2021 v. 16.7.2021 E. 4). Leichtes Verschulden liegt vor, sofern eine Partei nur das nicht beachtet hat, was ein sehr sorgfältiger Mensch unter den gleichen Umständen auch nicht beachtet hätte (Jenny/Jenny, a.a.O., N 4 zu Art. 148 ZPO m.w.H.). 2.1.4. Ein grobes Verschulden ist einerseits umso eher anzunehmen, je höher die Sorgfaltspflicht der Partei bzw. deren Vertreter zu veranschlagen ist. Die Sorgfaltspflicht ihrerseits ist auch abhängig von der Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung (Gozzi, a.a.O., N 11 zu Art. 148 ZPO). Andererseits sind in unvorhergesehenen (und unvorhersehbaren) Ausnahmesituationen weniger strenge Massstäbe anzulegen (Merz, a.a.O., N 20 zu Art. 148 ZPO). Ein Versehen bedeutet stets ein grobes Verschulden (BGer 5A_890/2019 v. 9.12.2019 E. 5; Frei, a.a.O., N 18 zu Art. 148 ZPO; Gozzi, a.a.O., N 30 zu Art. 148 ZPO; Merz, a.a.O., N 24 zu Art. 148 ZPO). 2.1.5. In formeller Hinsicht bedarf es eines schriftlichen und begründeten Gesuchs um Wiederherstellung, welches auch die nötigen Beweismittel zu enthalten hat. Die materiellen Voraussetzungen müssen glaubhaft gemacht werden. Die Beweislast für das Vorliegen des behaupteten Wiederherstellungsgrundes trägt die säumige Partei (Gozzi, a.a.O., N 38 f. zu Art. 148 ZPO; Jenny/Jenny, a.a.O., N 6 zu Art. 148 ZPO). 2.2.1. In ihrem Gesuch bringt die Gesuchstellerin vor, ihr sei leider folgendes Versehen passiert: Am 18. August 2022 habe sie die beiden Berufungsschreiben für die Proz. Nr. 135-2022-81 und die Proz. Nr. 135-2022-87 dem Kantonsgericht per Einschreiben zugeschickt. In der Angelegenheit Nr. 135-2022-81 habe sie darauf vom Gericht eine Verfügung (im Berufungsverfahren ZK2 22 32) erhalten, jedoch

E. 4.1

Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu Lasten der Gesuchstellerin (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Angesichts des verursachten Aufwands wird die Entscheidgebür auf CHF 300.00 festgesetzt (Art. 15 Abs. 2 EGzZPO i.V.m. Art. 13a Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 VGZ [BR 320.210]).

E. 4.2

Da von der Einholung von Stellungnahmen abgesehen wurde, sind keine Parteientschädigungen zu sprechen. 5. Gemäss Art. 149 ZPO entscheidet das Gericht über Wiederherstellungsge- suche endgültig. Die Bedeutung dieser Formulierung ist nicht abschliessend ge- klärt (vgl. Gozzi, a.a.O., N 10 ff. zu Art. 149 ZPO). Jedenfalls hat das Bundesge- richt gegen den abweisenden Entscheid einer kantonalen Rechtsmittelinstanz be- treffend Wiederherstellung der Beschwerdefrist eine Anfechtungsmöglichkeit an das Bundesgericht zugelassen (im konkreten Fall – mangels Erreichen der Streit- wertgrenze von CHF 30'000.00 – eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde; vgl. BGer 5D_166/2012 v. 7.2.2013 E. 2.2). Dasselbe dürfte auch für den vorliegenden Fall gelten.

E. 5

/ 7 in Bezug auf die Prozess-Nr. 135-2022-87 habe sie nichts erhalten. Nach einigen Tagen sei ihr dies komisch vorgekommen, weshalb sie an das Kantonsgericht ge- langt sei, mit der Bitte abzuklären, weshalb sie auf die Berufung Nr. 135-2022-87 keine Verfügung erhalten habe. Das Kantonsgericht habe dies abgeklärt und sei zum Schluss gekommen, dass sie zweimal die gleiche Berufung eingereicht habe, nämlich fälschlicherweise zweimal das Berufungsschreiben mit der Prozess-Nr. 135-2022-87. Das sei von ihrer Seite natürlich ganz und gar nicht beabsichtigt ge- wesen und sei ein Fehler, der ihr blöderweise unterlaufen sei. Sie bitte um Nach- sicht und um Gewährung der Wiederherstellung der Berufungsfrist (act. A.1). 2.2.2. Mit diesen Ausführungen anerkennt die Gesuchstellerin zunächst die vom Kantonsgericht vorgenommenen Abklärungen bzw. deren Ergebnis, dass nämlich mit den beiden Einschreiben (Sendungsnummern 98.00.63400004829625 und 98.00.63400004829626; Eingang beim Kantonsgericht jeweils am 19. August 2022) zweimal dieselbe Berufung (nur das Verfahren 135-2022-87 betreffend!) eingereicht wurde (vgl. hierzu act. D.3). So spricht sie ausdrücklich von einem Fehler, der ihr "blöderweise" unterlaufen sei. Die Gesuchstellerin macht keine Umstände geltend, die darauf schliessen lassen, dass sie für diesen Fehler nicht einzustehen habe, sie mithin daran kein Verschulden treffe. Solches wäre denn auch nicht ersichtlich. Es bleibt daher zu prüfen, ob der der Gesuchstellerin unter- laufene Fehler noch als leichtes Verschulden anzusehen ist. Wie oben ausgeführt (vgl. Erwägung 2.1.4), wird ein Versehen – und um ein solches geht es im vorlie- genden Fall – stets als grobes Verschulden angesehen. Die Gesuchstellerin bringt denn auch nichts vor, was an diesem Schluss etwas zu ändern vermöchte. Insbe- sondere macht sie weder (unverschuldeten) Zeitdruck bei der Einreichung der beiden Berufungen geltend noch legt sie anderweitig eine "Ausnahmesituation" dar, welche Nachsicht gebieten würde. Unter diesen Umständen kann aber nicht gesagt werden, die Gesuchstellerin habe nur das nicht beachtet, was ein sehr sorgfältiger Mensch unter den gleichen Umständen auch nicht beachtet hätte (vgl. hierzu oben Erwägung 2.1.3). Denn einem sehr sorgfältigen Menschen wäre der vorliegend zu beurteilende Fehler gerade nicht unterlaufen, zumal bereits eine Kontrolle der Deckblätter der jeweiligen Berufungsschriften den Fehler hätte er- kennen lassen. Zu beachten ist sodann, dass es sich bei der Einhaltung der Rechtsmittelfrist – weil als gesetzliche Frist nicht erstreckbar – um eine zentrale (formelle)

Voraussetzung für eine erfolgreiche Anfechtung eines Entscheides handelt. Aufgrund der Wichtigkeit, die der Einhaltung dieser Formvorschrift zukommt, konnte und musste von der Gesuchstellerin umso grössere Sorgfalt verlangt werden. Diese hat sie vorliegend klarerweise ausser Acht gelassen, sodass – zumal die Gesuchstellerin keine sie entlastenden Umstände geltend macht – nicht mehr

E. 6

/ 7 von einem bloss leichten Verschulden ausgegangen werden kann. Schliesslich ist zu erwähnen, dass aus Gründen der Rechtssicherheit der Einhaltung von Rechtsmittelfristen grosse Bedeutung zukommt. Gerade bei der Nichteinhaltung von solchen Fristen ist ein leichtes Verschulden daher nicht leichtthin anzunehmen. Handelt es sich aber beim von der Gesuchstellerin zugestandenen Versehen nicht mehr um ein bloss leichtes Verschulden, so fällt eine Wiederherstellung der Berufungsfrist gestützt auf Art. 148 ZPO ausser Betracht. Das Gesuch ist dementsprechend abzuweisen. 3. Die vorliegende Entscheidung ergeht gestützt auf Art. 18 Abs. 3 GOG (BR 173.000) und Art. 11 Abs. 2 KGV (BR 173.100) in einzelrichterlicher Kompetenz.

E. 7

/ 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.